

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG; Bundesstraße 307 Ausbau Marquartstein-Donau

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Traunstein bei der Regierung von Oberbayern den Ausbau der Bundesstraße 307 südlich von Marquartstein mit Anlage eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges bis knapp vor Raiten von Abschnitt 410 - Station 0,058 bis Abschnitt 410 - Station 1,791 (Bau-km 0+275 bis Bau-km 1+412) beantragt. Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Marquartstein, Schleching und Schneizlreuth beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der Plan vom 26.02.2026 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – sowie die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesstraßen

in der Zeit vom 24.03.2026 bis 24.04.2026 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o.Ä. kann während der Dauer der Beteiligung (24.03.2026 bis 26.05.2026) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: Bundesstraße 307 Verlegung Marquartstein-Donau), oder telefonisch unter 089 2176-2833 bis zum 23.04.2026 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das bedeutet bis zum 26.05.2026**, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben. Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß

§ 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, macht die Regierung von Oberbayern den Termin vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise gemäß § 17b Abs. 3 S. 2 FStrG in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen bzw. Stellungnahmen erhoben haben, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt auch für Vereinigungen.
7. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu liegen der Regierung von Oberbayern die wie folgt aufgelisteten Unterlagen vor. Diese sind auch Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
- Maßnahmenübersichtsplan
- Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Widmungsplan
- Regelquerschnitt
- Berechnung Belastungsklasse
- Schalltechnische Untersuchung
- Untersuchung Luftschadstoffe
- Erschütterungstechnisches Gutachten
- Wassertechnische Untersuchung, Schnitt-Systemskizze Lamellenabscheider, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Hydraulisches Gutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne, Naturschutzfachliche Angaben zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, Angaben über die Umweltauswirkungen (UVP-Bericht), FFH-Verträglichkeitsprüfung mit Plausibilitätsprüfungen, Waldflächenbilanz, Lageplan Waldflächenbilanz

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist;
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird;
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet;
- dass ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich über das UVP-Portal (<https://www.uvp-portal.de/de>) zugänglich.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme

zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 20.03.2026

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident